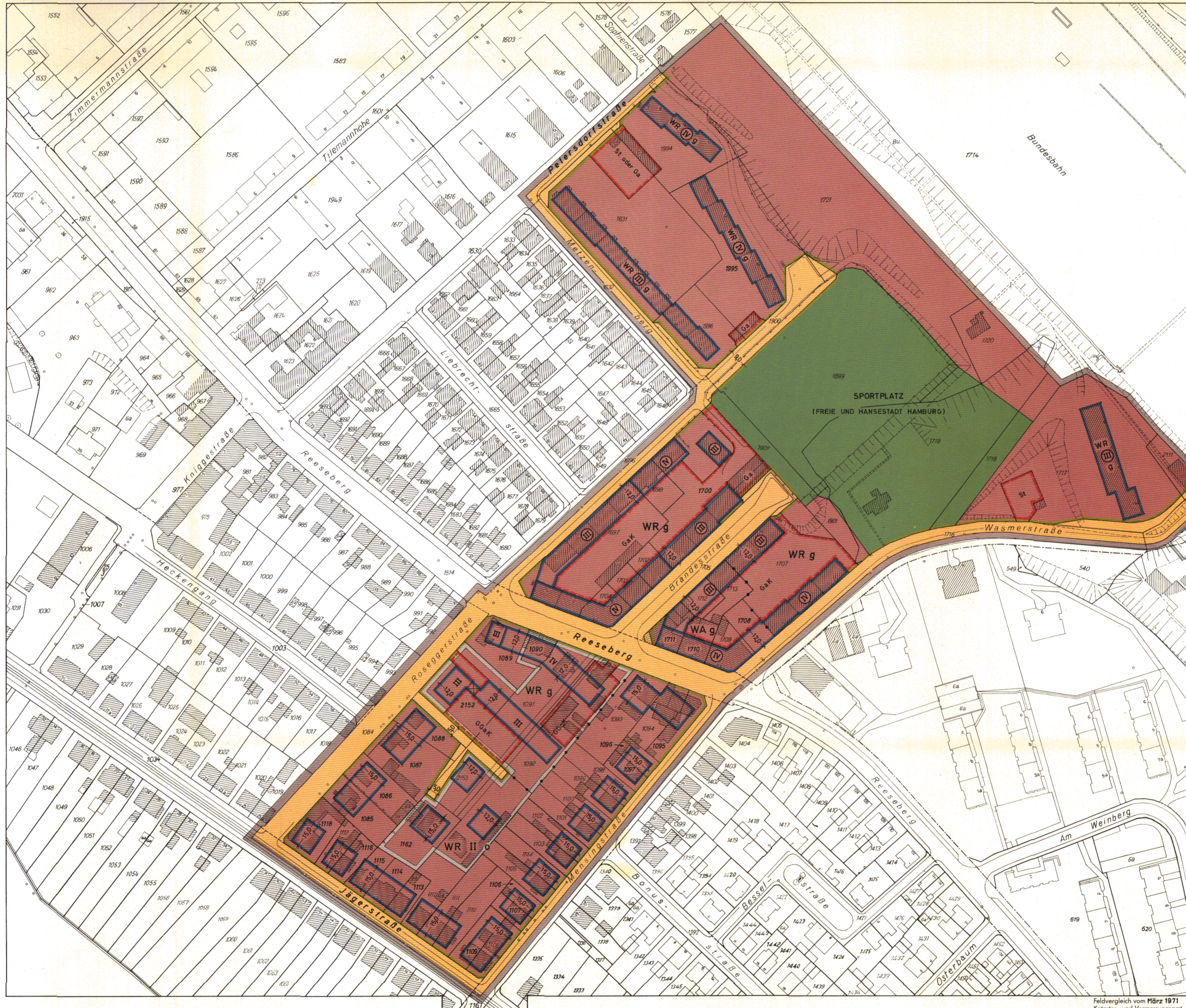


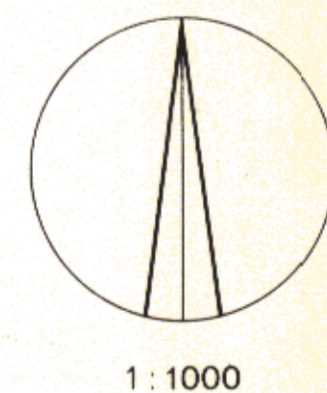
BEBAUUNGSPLAN WILSTORF 11



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE [Symbol]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol]
- DURCHFÄHRTEN [Symbol]
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. IV
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. (IV)
- ZWINGEND o
- OFFENE BAUWEISE g
- GESCHLOSSENE BAUWEISE [Symbol]
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN [Symbol]
- STELLPLÄTZE St
- GARAGEN Ga
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GaK
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE GGaK
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGaK BESTIMMT SIND [Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
- GRÜNFLÄCHEN [Symbol]

KENNZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAUTEN [Symbol]

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 27. März 1973
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)
WILSTORF 11	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 705

Feldvergleich vom März 1971
Kataster- und Vermessungsamt
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
2 Hamburg 36, Stauffhausstraße 8
Ruf 35 10 71

(5424 Harburg, B. 33/S und 43)
Offizdruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Archiv Nr. 23706 A

Verordnung
über den Bebauungsplan Jenfeld 9/Rahlstedt 50

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 9/Rahlstedt 50 für den Geltungsbereich Bekkamp — Grunewaldstraße — über die Flurstücke 1133 und 1134 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — über die Flurstücke 239 bis 241, Südostgrenze des Flurstücks 241, über die Flurstücke 242 bis 244 der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 512 und 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niederge-

legt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. März 1973.

Verordnung
über den Bebauungsplan Wilstorf 11

Vom 27. März 1973

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 11 für den Geltungsbereich Jägerstraße — Roseggerstraße — Reeseberg — Roseggerstraße — Metzenberg — Petersdorfstraße — Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 1721, Nordostgrenzen der Flurstücke 1720 bis 1717 und 2111 der Gemarkung Wilstorf — Wasmerstraße — Reeseberg — Mensingstraße (Bezirk Hamburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. März 1973.